

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung

### der Verbandsgemeinde Ulmen über die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung

vom 01.07.2015

Der Verbandsgemeinderat hat am 01.07.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153; BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Architekten- und Ingenieurleistungen der Bauabteilung sind Gebühren in Höhe von 80 % der Mindestsätze nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI -) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Für Architekten- und Ingenieurleistungen der Bauabteilung, die unterhalb des Geltungsbereichs der HOAI liegen, sind Gebühren in Höhe von 10 % der Netto-Bausumme zu zahlen. Werden nicht alle Leistungsphasen erbracht, werden diese analog der HOAI in der jeweils geltenden Fassung, anteilig berechnet. Eine Abrechnung erfolgt erst ab einer Netto-Bausumme / Gesamtkosten von 1.000,- € . Ferner werden Bauleitungsgebühren für Kostenschätzungen, die lediglich der Mittelanmeldung für den Haushalt dienen, nicht erhoben.
- (3) Sollte für eine Baumaßnahme eine Förderung gewährt werden und hier die Bauleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung gegenüber der eines privaten Architekten / Ingenieurs nicht als förderfähig anerkannt werden, vermindert sich die Gebühr um den Prozentsatz der gewährten Förderung. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Ortsgemeinde / Stadt durch die Beauftragung der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung nicht schlechter stellt.
- (4) Die Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) werden mit 100 % der Mindestsätze der HOAI berechnet.
- (5) Bei Änderungen der in den Absätzen 1 und 4 genannten Honorarsätzen gelten diese ab dem folgenden Haushaltsjahr.

- (6) Nebenkosten werden nicht berechnet; sie sind mit dem Honorar abgegolten.
- (7) Für Leistungen von technischen Bediensteten und Hilfskräften, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, sind die vom Ministerium der Finanzen zu den Personal- und Sachkosten jeweils festgelegten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zugrunde zu legen.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

## § 3

### Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarabschlussrechnung vorgelegt wird.
- (2) Abschlagszahlungen können nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen angefordert werden.
- (3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Über Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass der nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Über Stundungsanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

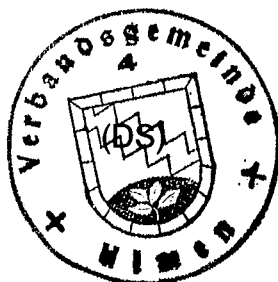
## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmen, den 01.07.2015

Verbandsgemeinde Ulmen



  
Alfred Steimers  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.